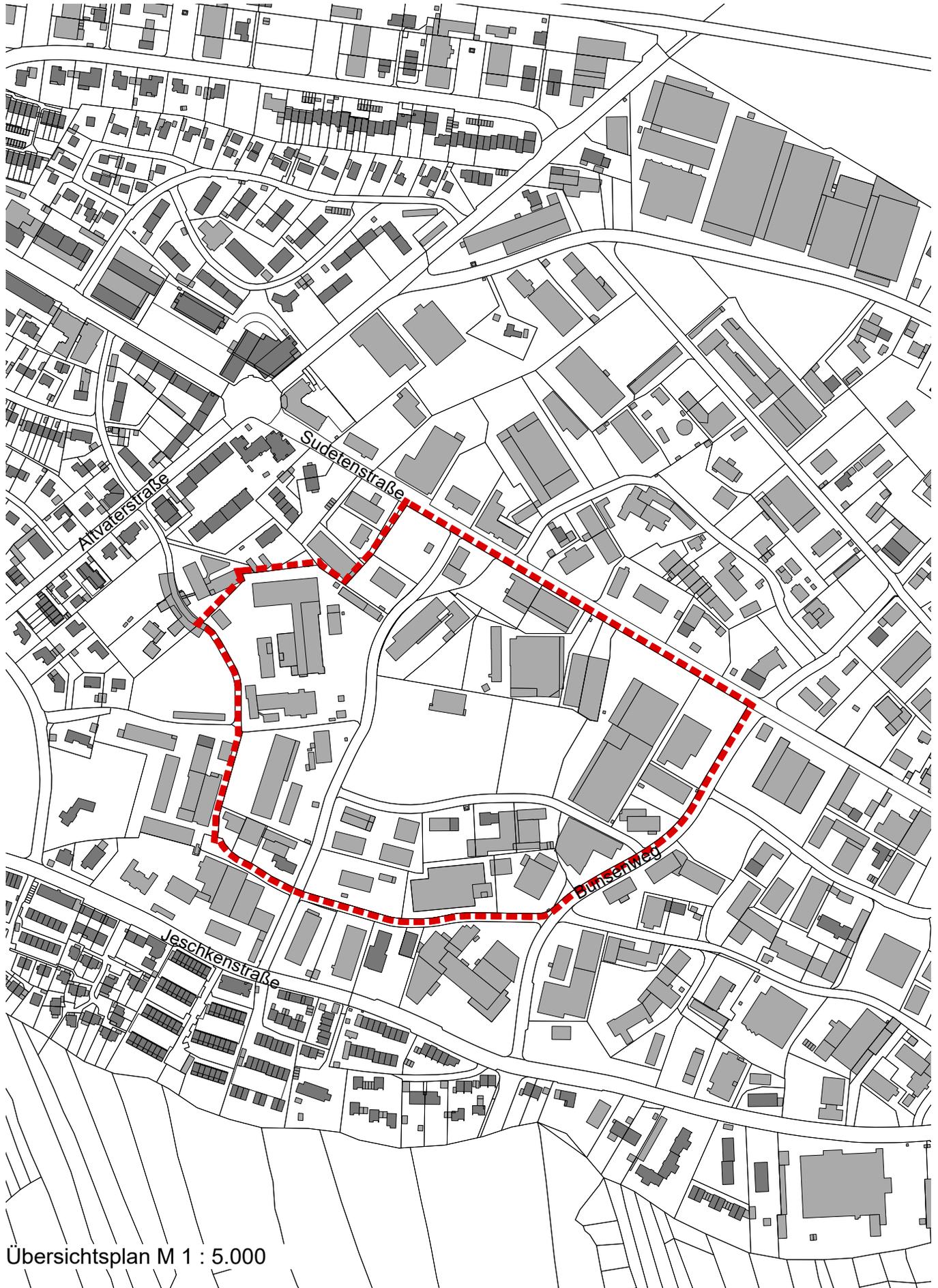


Stadt	Geretsried Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen
Bebauungsplan	Nr. 153 Für das Gewerbegebiet südlich der Sudetenstraße und westlich des Bunsenweges
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Krimbacher, Jäger QS: ChS
Aktenzeichen	GER 2-113
Plandatum	09.05.2023 (Entwurf, geändert am 28.11.2024) 12.07.2022 (Vorentwurf)

Satzung

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Stadtordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80, öffentlich bekannt gemacht am 10.03.1988, des Bebauungsplans Nr. 85, öffentlich bekannt gemacht am 14.07.2011, des Bebauungsplans Nr. 121, öffentlich bekannt gemacht am 18.05.2000, und des Bebauungsplans Nr. 148, öffentlich bekannt gemacht am 03.03.2016, einschließlich deren rechtsverbindlichen Änderungen vollständig.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen, hier: Art und Maß der baulichen Nutzung

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **GE1** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, Teilbereich z.B. GE1

- 2.1.1 Im Teilbereich GE1 ist Einzelhandel nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

Im Teilbereich GE2 ist der Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Geretsrieder Sortimentsliste in der vom Stadtrat am 15. Dezember 2009 beschlossenen Fassung zulässig:

Nicht zentrenrelevante Sortimente, d.h.:

Anstrichmittel
 Bau- und Heimwerkerbedarf
 Beleuchtungsartikel
 Boote und Zubehör
 Brenn-, Treib- und Schmierstoffe
 Campingmöbel
 Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
 Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt
 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt
 Erotikartikel
 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
 Foto und optische Erzeugnisse
 Gartenmöbel, Gartengeräte
 Kfz und Zubehör
 Pflanzen und Saatgut, Erden und Düngemittel, Pflanzengefäße
 Sanitärerzeugnisse
 Campingartikel (ohne Campingmöbel)
 Tapeten und Bodenbeläge
 Unterhaltungselektronik und Zubehör
 Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
 Waffen und Pokale

Wohnmöbel
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere

Unzulässig ist der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Geretsrieder Sortimentsliste in der vom Stadtrat am 15. Dezember beschlossenen Fassung:

Nahversorgungsrelevante Sortimente, d.h.:

Backwaren
Drogerieartikel
Feinkost, internationale Spezialitäten
Fisch, Meeresfrüchte und Fischerzeugnisse
Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild
Getränke
Käse
Lebensmittel allgemein (Trockensortimente)
Obst, Gemüse und Kartoffeln
Parfümeriewaren und Körperpflegemittel
Pharmazeutische Produkte
Reformwaren, Naturkost
Sonstige Speziallebensmittel (Tee, Confiserie, Kräuter)
Süßwaren
Tabak- und Rauchwaren
Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Wein, Sekt und Spirituosen

sowie

Zentrenrelevante Sortimente, d.h.:

Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Babyartikel und Kinderwagen
Bücher und Fachzeitschriften
Damenbekleidung und Bekleidungszubehör
Haushaltsgegenstände
Heimtextilien und Haustextilien
Herrenbekleidung und Bekleidungszubehör
Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
Hörgeräte
Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
Kürschnerwaren
Musikinstrumente und Musikalien
Sanitätsartikel, orthopädische Artikel
Schnittblumen
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Bastel- und Malereibedarf
Schuhe und Lederwaren
Spielwaren und Modellbau
Sportartikel
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck

Als Randsortimente sind die o. a. ausgeschlossenen Sortimente zulässig, wenn Sie insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der Verkaufsfläche des jeweiligen Vorhabens ausmachen.

2.1.2 Im GE sind Betriebswohnungen, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Vergnügungsstätten und Bordelle sowie jegliche Form von Beherbergungsbetrieben nicht zulässig.

2.1.3 Änderungen und Erneuerungen von bestehenden Betriebsleiterwohnungen sind zulässig.

2.2 **GI** Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

2.2.1 Im GI sind Betriebswohnungen, Vergnügungsstätten und Bordelle nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl wird ein Wert von 0,6 festgesetzt.

3.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, sofern dadurch keine Pflanzflächen gem. A 7.1 versiegelt werden.

3.3 **H 23,0** maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter, 23,0 m

Die Höhe baulicher Anlagen wird gemessen vom Höhenbezugspunkt gemäß A 3.6.

3.4 **WH 16,0** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 16,0 m

Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt gemäß A 3.6 bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

3.5 **FH 20,0** maximal zulässige Firsthöhe in Metern, 20,0 m

Die Firsthöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt gemäß A 3.6 bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

3.6  608,8

Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen sowie Wand- und Firsthöhe je Baugrundstück, z.B. 608,8 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)

3.7 Die festgesetzte Wandhöhe darf durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ausnahmsweise bis zu einer Höhe von max. 23 m überschritten werden.

3.8 Geländeabgrabungen sind nur bis zum Niveau der nächstgelegenen Straßenoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

4.1  Baugrenze

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 25°.

5.2 Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind unzulässig. Davon ausgenommen sind technische Dachaufbauten.

5.3 Die Dacheindeckung darf bei Satteldächern nur in Ziegeln oder durchgefärbten Bondachsteinen ausgeführt werden. Ausnahmsweise sind auch anthrazitfarbene Zementplatten zulässig. Wellzementplatten sind unzulässig.

5.4 Bei der Fassadengestaltung müssen zurückhaltende, matte Farben und Materialien verwendet werden, grell leuchtende Farben sind nicht zulässig.

5.5 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand parallel zur Dachhaut zulässig. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um bis zu 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind.

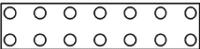
6 Verkehrsflächen

6.1  Straßenbegrenzungslinie

6.2  öffentliche Verkehrsfläche

6.3 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

7 Grünordnung

7.1  Pflanzfläche

7.1.1 Innerhalb der Umgrenzung sind bestehende Gehölze zu erhalten. Es sind zwei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Vorhandene Gehölze sind anzurechnen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.

- 7.1.2 Entlang der Erschließungsstraße darf die festgesetzte Pflanzfläche je vollendete 35 m Grundstücklänge, jedoch an mindestens 1 Stelle, durch eine Zu-/ Abfahrt mit einer max. Breite von 8 m unterbrochen werden.
- 7.2 Je fünf Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum zur Gliederung oder Eingrünung zu pflanzen.
- 7.3 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die den Mindestpflanzqualitäten gem. A 7.4 entsprechen, sowie gem. A 7.1 und A 7.2 festgesetzte Bäume sind anzurechnen.
- 7.4 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern und Klettergehölzen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
 - Für Baumpflanzungen innerhalb der Pflanzfläche gem. A 7.6 sind standortgerechte heimische Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden.
 - Sonstige Bäume sind als standortgerechte heimische Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe zu pflanzen.
- 7.5 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind Zuwegungen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie als betriebliche Lager- oder Arbeitsfläche genutzten Flächen.
- 7.6 Die nicht überbauten sowie als Zuwegung oder betriebliche Lager- oder Arbeitsfläche genutzten Flächen sind als Grünfläche zu entwickeln.
- 7.7 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 qm mit Klettergehölzen zu begrünen. Die Begrünung darf ohne Rankhilfen hergestellt werden.
- 7.8 Flachdächer sind als extensive Grünflächen auszubilden. Ausgenommen davon sind Bereiche von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und begehbare Dachterrassen.
- 7.9 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.
- 8 Einfriedungen
- 8.1 Einfriedungen sind als sockellose offene Drahtzäune mit einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen von der Oberkante natürliches Gelände, und einem Bodenabstand von mind. 0,15 m auszuführen.
- 8.2 Die Einfriedungen sind zu den Baugrundstücken hin jeweils 2 m breit zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Einfriedungen entlang der gemäß A 7.1 festgesetzten Fläche; an diesen ist auch eine nur einseitige Bepflanzung zulässig.

- 8.3 Entlang der Sudetenstraße und des Bunsenwegs darf die gemäß A 7.1 festgesetzte Fläche zur Seite der öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

9 Natur- und Artenschutz

- 9.1 Den Eingriffsflächen werden das Flurstück Nr. 2964, Gemarkung Kirchbichl, im Umfang von 1.142 qm, das Flurstück Nr. 2965, Gemarkung Kirchbichl, im Umfang von 2.837 qm, sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 3707, Gemarkung Kirchbichl, im Umfang von 1.204 qm als Ausgleichsflächen zugeordnet.

10 Immissionsschutz

- 10.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Bezeichnung der Teilfläche	Fläche [qm]	Emissionskontingent LEK [dB(A)/m ²]	
		Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
Fl.Nr. 111/458	15.203	61	46

- 10.3 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt in Anlehnung an die DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- 10.4 Die Relevanzgrenze in Anlehnung an die Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.
- 10.5 Bei Änderungen oder Neubauten von Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets, welche nicht auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 111/458 geändert oder errichtet werden, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, welche unter geeigneter Beachtung der Vorbelastung, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten aufzeigt.

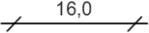
11 Werbe- und Leuchtanlagen

- 11.1 Werbeanlagen auf Dächern, an Zäunen sowie oberhalb von 10 m an Fassaden sind nicht zulässig.
- 11.2 Beleuchtungen und Außenbeleuchtungen sind mit der Abstrahlrichtung vom Grundstücksrand nach innen anzubringen.

12 Erneuerbare Energien

- 12.1 Die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

13 Bemaßung

- 13.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Kennzeichnungen

- 1  Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 2 **Altlasten**
Aufgrund von bekannten Bodenverunreinigungen auf mehreren Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanbereichs sowie aufgrund der Lage des gesamten Geltungsbereichs innerhalb einer Rüstungsaltlastenverdachtsfläche ist bei dortigen Baumaßnahmen grundsätzlich mit Auflagen zu rechnen, u.a. in Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswasser. Letzteres kann im Geltungsbereich grundsätzlich nicht erlaubnisfrei bzw. im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erfolgen, bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt zu stellen. Sollten sich darüber hinaus bei Aushubarbeiten optische oder geruchliche Auffälligkeiten im Hinblick auf mögliche weitere, bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen ergeben, ist der Aushub zu unterbrechen, das Aushubmaterial in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern und das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen / Bodenschutz zu benachrichtigen (Anzeigepflicht gemäß Art.1 BayBodSchG). Gegebenenfalls ist der Fundort des organoleptisch auffälligen Materials zu beproben.
- 3 **Kampfmittel**
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei Baumaßnahmen auf Bombenblindgänger und Munition zu achten. Gegebenenfalls ist die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst umgehend zu verständigen.

C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 111/25 Flurstücksnummer, z.B. 111/25
- 3  bestehende Bebauung
- 4  vorgeschlagene Stellplätze im öffentlichen Raum
- 5 Auf die Beachtung folgender Satzungen und Verordnungen der Stadt Geretsried in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Stellplatzsatzung
 - Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
 - Baumschutzverordnung
- 6 Grünordnung
- 6.1 Die Stadt kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 6.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- | <u>Bäume:</u> | <u>Sträucher:</u> |
|-----------------------------------|---|
| Acer campestre (Feld-Ahorn) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Acer platanoides (Spitz-Ahorn) | Cornus mas (Kornelkirsche) |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) |
| Betula pendula (Sand-Birke) | Corylus avellana (Haselnuss) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) |
| Fagus sylvatica (Rot-Buche) | Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) |
| Prunus avium (Vogel-Kirsche) | Frangula alnus (Faulbaum) |
| Pyrus pyraeaster (Wild-Birne) | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) |
| Quercus petraea (Trauben-Eiche) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Quercus robur (Stiel-Eiche) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Sorbus aria (Echte Mehlbeere) | Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere) |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere) | Rosa arvensis (Feld-Rose) |
| Tilia cordata (Winter-Linde) | Salix caprea (Sal-Weide) |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) |
| | Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) |
| | Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) |
- 6.3 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

- 6.4 Bei Baumpflanzungen dürfen bestehende Erdgasleitungen nicht überpflanzt werden.
- 6.5 Bauanträgen für Neubauten ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.
- 7 Artenschutz
- 7.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.
- 7.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen
- Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin (z.B. LED oder Natriumdampflampen) verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.
- 8 Immissionsschutz
- 8.1 Mit dem Bauantrag bzw. Nutzungsänderung ist ein qualifiziertes Sachverständigen-gutachten einer amtlich anerkannten Stelle nach § 29b BImSchG zum Nachweis der Einhaltung der schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 153 vorzulegen.
- 8.2 Die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets für schutzbedürftige Nutzungen ist nachzuweisen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einer ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutznachweisen.
- 8.3 Im Fall der Änderung oder Erneuerung von bestehenden Betriebsleiterwohnungen sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen, sodass keine durch die ausgeübte Wohnnutzung verursachte Beschränkung benachbarter Gewerbequartiere resultiert. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden, deren Wirkung jedoch im Einzelfall beurteilt werden muss:
- Festverglasung von Fenstern (nur zu Reinigungszwecken offenbar) in Verbindung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung
 - Vorgehängte Wintergärten, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzt werden dürfen
 - Orientierung von Räumen auf die lärmabgewandte Seite (vor allem Schlaf- und Kinderzimmer)

- 9 Trassen
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
- 10 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 11 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
 - Stadt Geretsried, Karl-Lederer-Platz, 82538 Geretsried

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2022. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt Geretsried, den

.....
Michael Müller, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Stadt Geretsried hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geretsried, den

(Siegel)

.....
Michael Müller, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Geretsried, den

(Siegel)

.....
Michael Müller, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geretsried, den

(Siegel)

.....
Michael Müller, Erster Bürgermeister